

Vorlage TOP: 6	Vorlage-Nr: V 2001/0039 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.03.2001
Künftige Bezeichnung von Abendrealschule und Abendgymnasium	
Beteiligte Ämter:	
Verfasser/in:	Herr Pöpping
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum Gremium 13.03.2001 Ausschuss für Kultur, Schule, Soziales und Sport 28.03.2001 Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

In seiner Sitzung am 29.09.1999 hat der nordrhein-westfälische Landtag mit Zustimmung aller Fraktionen im Rahmen des „Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung“ auch eine gesetzliche Neuregelung für die Schulen des Zweiten Bildungsweges in Form einer Änderung des § 4a und eine Ergänzung von § 10a des Schulverwaltungsgesetzes beschlossen.

§ 4a Schulverwaltungsgesetz lautet nun:

„§ 4a
Weiterbildungskolleg

- (1) Das Weiterbildungskolleg ist eine besondere Einrichtung des Schulwesens.
- (2) Das Weiterbildungskolleg umfasst die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife). Ein Weiterbildungskolleg muss mindestens zwei Bildungsgänge umfassen.
- (3) Der Bildungsgang der Abendrealschule führt zu Abschlüssen der Sekundarstufe I. Die Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg führen zu Abschlüssen der Sekundarstufe II.
- (4) Das Weiterbildungskolleg soll schulfachlich und organisatorisch mit den Volkshochschulen zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung der schulabschlussbezogenen Bildungsangebote, die Durchführung von schulabschlussbezogenen Unterrichtsveranstaltungen und den Einsatz von Lehrkräften. Die Bildungsangebote des Berufskollegs in der Region sind in die Abstimmung einzubeziehen.“

In § 10a wird als Ansatz angefügt:

„(4) Das Weiterbildungskolleg hat in der Regel eine Mindestzahl von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bestehende Einrichtungen (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kollegs) könnten als Weiterbildungskolleg geführt werden, sofern sie als Abendrealschule mindestens 160 oder als Abendgymnasium oder Kolleg mindestens 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Ein Weiterbildungskolleg kann auch fortgeführt werden, wenn die Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weg zu einer anderen Bildungseinrichtung, die einen entsprechenden Abschluss vermittelt, nicht zugemutet werden kann.“

Die Abendrealschule Bocholt/Borken hat nach dem Stand vom 01.10.2000 insgesamt in Bocholt und Borken 136 Studierende.

Das Abendgymnasium Borken/Bocholt hat nach dem Stand vom 01.10.2000 insgesamt in Borken und Bocholt 127 Studierende.

Die Stadt Bocholt beabsichtigt, die Abendrealschule Bocholt/Borken künftig im Weiterbildungskolleg Westmünsterland fortzuführen.

Die Stadt Borken beabsichtigt, das Abendgymnasium Borken/Bocholt ebenfalls im Weiterbildungskolleg Westmünsterland fortzuführen.

Die künftige Bezeichnung der Einrichtungen soll lauten:

„Weiterbildungskolleg Westmünsterland
Abendrealschule der Städte Bocholt/Borken
und
Abendgymnasium der Städte Borken/Bocholt“.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur, Schule, Soziales und Sport empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Der Rat der Stadt Borken beschließt die Fortführung der Abendrealschule Bocholt/Borken und des Abendgymnasiums Borken/Bocholt entsprechend der Novellierung des Schulverwaltungsgesetzes als „Weiterbildungskolleg Westmünsterland – Abendrealschule der Städte Bocholt/Borken und Abendgymnasium der Städte Borken/Bocholt“. Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 04.03.1991 zwischen den Städten Bocholt und Borken bleiben inhaltlich unberührt.